

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Verwendung einer Karikatur zur AfD im Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ im Unterricht

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Schularten wird das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ des Westermann-Verlags in Baden-Württemberg eingesetzt?
2. Ist das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ vom Kultusministerium Baden-Württemberg als Lehr- oder Lernmittel empfohlen?
3. Enthält das in Baden-Württemberg eingesetzte Exemplar des Arbeitshefts auf Seite 43 die Karikatur von Marian Kamensky, die die AfD-Politikerin Alice Weidel auf einer als „Demokratie“ bezeichneten Person stehend darstellt und einen Richter mit dem Schild „AfD Verbot“ zeigt?
4. Inwieweit hält die Landesregierung die Darstellung und die dazugehörige Aufgabe 2 auf Seite 43 mit dem Überwältigungsverbot sowie dem Neutralitätsgebot im politischen Unterricht für vereinbar?
5. Welche Hinweise oder Erwartungshorizonte gibt das Arbeitsheft bzw. das dazugehörige Lehrerheft zu der Karikatur sowie der Aufgabe 2 auf Seite 43?
6. Wie viele Schulen in Baden-Württemberg setzen das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ derzeit ein?
7. Welche Kriterien wendet das Kultusministerium bei der Prüfung von Lehr- und Lernmitteln auf die Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses und des Neutralitätsgebots an?
8. Plant die Landesregierung eine Überprüfung des Arbeitshefts „Demokratie mit uns“?

9. Plant die Landesregierung, dass das Arbeitsheft weiterhin eingesetzt werden soll?

28.8.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Auf Seite 43 des Arbeitshefts „Demokratie mit uns“ des Westermann-Verlags findet sich unter der Überschrift „Parteienverbot – wann muss sich die Demokratie wehren?“ eine Karikatur des Zeichners Marian Kamensky. Die Karikatur zeigt die AfD-Politikerin Alice Weidel, die auf einer am Boden liegenden Person mit der Aufschrift „Demokratie“ steht, während ein Richter ein Schild mit der Aufschrift „AfD Verbot“ entgegenhält. Die dazugehörige Aufgabe 2 fordert die Schüler auf, die Problematik herauszuarbeiten, die der Zeichner hinsichtlich des Zeitpunkts eines möglichen Verbotsverfahrens thematisiert. Der Beutelsbacher Konsens und das Neutralitätsgebot verpflichten den staatlichen Unterricht zur Zurückhaltung und zum Verbot der Überwältigung von Schülern.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. September 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/43/1 beantwortet das Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. In welchen Schularten wird das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ des Westermann-Verlags in Baden-Württemberg eingesetzt?*
- 2. Ist das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ vom Kultusministerium Baden-Württemberg als Lehr- oder Lernmittel empfohlen?*
- 3. Enthält das in Baden-Württemberg eingesetzte Exemplar des Arbeitshefts auf Seite 43 die Karikatur von Marian Kamensky, die die AfD-Politikerin Alice Weidel auf einer als „Demokratie“ bezeichneten Person stehend darstellt und einen Richter mit dem Schild „AfD Verbot“ zeigt?*
- 6. Wie viele Schulen in Baden-Württemberg setzen das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ derzeit ein?*

Die Fragen 1 bis 3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden (§ 1 Absatz 1 der Schulbuchzulassungsverordnung). Arbeitshefte, auch soweit sie ein Schulbuch begleiten, unterliegen hingegen nicht der Zulassungspflicht (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 der Schulbuchzulassungsverordnung), sodass auch das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens war.

Weder das Kultusministerium noch das für die Schulbuchzulassung zuständige Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) sprechen Empfehlungen für einzelne Schulbücher oder Arbeitshefte aus. Die Schulen in Baden-Württemberg entscheiden eigenständig in ihren Fachkonferenzen über den Einsatz von Lernmitteln für das jeweilige Unterrichtsfach.

Dem Kultusministerium ist nicht bekannt, in welchen Schularten und an wie vielen Schulen das genannte Arbeitsheft eingesetzt wird bzw. ob das in Baden-Württemberg eingesetzte Exemplar die in Frage 3 genannte Karikatur enthält.

Aus der Homepage des Verlags lässt sich schließen, dass es keine gesonderte Baden-Württemberg-Ausgabe des Arbeitsheftes gibt: <https://blickinsbuch.westermann.de/978-3-14-119995-6/44/>. Laut den Produktinformationen des Verlags ist das Arbeitsheft zur Demokratiebildung für die Klassen 8 bis 10 in Gemeinschaftskunde, Politik und Sozialkunde einsetzbar.

4. *Inwieweit hält die Landesregierung die Darstellung und die dazugehörige Aufgabe 2 auf Seite 43 mit dem Überwältigungsverbot sowie dem Neutralitätsgebot im politischen Unterricht für vereinbar?*

5. *Welche Hinweise oder Erwartungshorizonte gibt das Arbeitsheft bzw. das dazugehörige Lehrerheft zu der Karikatur sowie der Aufgabe 2 auf Seite 43?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im sog. Beutelsbacher Konsens formulierten Prinzipien der politischen Bildung, insbesondere das Kontroversitätsgebot und das Überwältigungsverbot, sind bindend für die Lehrkräfte in Baden-Württemberg und Ausdruck des Neutralitätsgebots.

Unter der oben genannten Fundstelle auf der Homepage des Verlages findet sich auch die im Antrag beschriebene Karikatur des Zeichners Marian Kamensky. Hierzu werden in der Aufgabe Nummer 2 auf Seite 43 des Arbeitsheftes die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, den „Zeitpunkt“ eines möglichen Verbotsverfahrens zu diskutieren.

In der Praxis bedeutet das Neutralitätsgebot, dass Lehrkräfte bei der Auswahl von Unterrichtsmaterialien und bei der Gestaltung von Unterrichtseinheiten darauf achten müssen, eine Vielzahl von Perspektiven abzubilden und keine einseitige Darstellung zu fördern. Zudem sollen sie Schülerinnen und Schüler ermutigen, kritisch zu denken und eigene Urteile zu bilden, anstatt ihnen vorgefertigte Meinungen oder Überzeugungen zu vermitteln.

Ob der Unterricht diesen Anforderungen gerecht wird, lässt sich nicht allein mit Blick auf die mit der Anfrage beanstandeten Karikatur beantworten, sondern muss zum einen die Einbettung der Karikatur in dem Arbeitsheft und zum andern den Einsatz im Unterricht in den Blick nehmen. Die Karikatur selbst, die Anregung zur Diskussion über ein Thema sein soll, das auch in der Gesellschaft sehr kontrovers diskutiert wird, muss hingegen nicht „neutral“ sein.

Auf der Doppelseite gibt es einen sachlichen Informationsteil zum Thema „Politischer Extremismus – wer sind die Gegner der Demokratie?“. Zum Thema „Parteienverbot – wann muss sich die Demokratie wehren?“ enthält das Arbeitsheft ebenfalls einen sachlich informierenden Teil. Die vorangestellte Aufgabe

„Diskutiert in der Klasse folgende Thesen:

(1) Eine freiheitliche Gesellschaft muss auch extreme Positionen zulassen, sonst ist sie nicht freiheitlich.

(2) Eine freiheitliche Gesellschaft muss gegen Extreme vorgehen, sonst ist die Freiheit bedroht.“

bietet einen geeigneten Problemaufriss.

Von entscheidender Bedeutung ist allerdings die unterrichtliche Umsetzung und der Umgang mit dem Material des Arbeitsheftes. Im Ergebnis lässt sich aus dem Einsatz des Arbeitsheftes nicht schließen, dass die Schülerinnen und Schüler überwältigt würden und ihnen die Kontroversität des Themas vorenthalten wird.

7. Welche Kriterien wendet das Kultusministerium bei der Prüfung von Lehr- und Lernmitteln auf die Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses und des Neutralitätsgebots an?

Die Prüfung von zulassungspflichtigen Schulbüchern liegt in der Zuständigkeit des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL). Zulassungsvoraussetzung bei zulassungspflichtigen Schulbüchern ist u. a. die Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen.

Eine maßgebliche Frage im Merkblatt zur Schulbuchzulassung des ZSL lautet, ob das Werk dem Überwältigungsverbot (Indoktrinationsverbot) und dem Kontroversitätsgebot gemäß dem Beutelsbacher Konsens Rechnung trägt.

8. Plant die Landesregierung eine Überprüfung des Arbeitshefts „Demokratie mit uns“?

Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Überprüfung des Arbeitsheftes, da dieses nicht der Zulassungspflicht unterliegt.

9. Plant die Landesregierung, dass das Arbeitsheft weiterhin eingesetzt werden soll?

Die Landesregierung entscheidet nicht über den Einsatz des Arbeitsheftes, sodass es entsprechende Planungen nicht geben kann.

Jung

Minister für Kultus